

Antrag

auf jährliche Berücksichtigung von Wasserschwindmengen bei der
Schmutzwassergebühr gem. § 4 Abs.5 Abwassergebührensatzung der Gemeinde
Selfkant in der jeweils gültigen Fassung

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
-Kämmerei-
Am Rathaus 13

52538 Selfkant

Antragsteller

Name: _____

Straße, Hausnr.: _____ 52538 Selfkant

Telefonnr.: _____

Hiermit wird die jährliche Berücksichtigung von Wasserschwindmengen bei der
Schmutzwasserabrechnung für das folgende Objekt beantragt:

Anschrift: _____

Grund für die Wasserschwindmenge: _____

Die Wasserschwindmenge wird gem. § 4 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung
nachgewiesen durch:

Hauptwasserzähler, Zählernr.: _____

Zählerstand am: _____.____.20__ : _____ m³

abwasserfreier Zwischenzähler, Zählernr. : _____ geeicht bis _____

Zählerstand am: _____.____.20__ : _____ m³,

alter Zählerstand(Vorjahr): _____.

Nachweis (z. B.: geeignete Unterlagen, jährliches Foto des aktuellen
Zählerstandes)

_____.

Die Wasserschwindmenge beträgt _____ m³. Die Bestimmungen auf der
Rückseite (Satzungsauszug) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

§ 4 Abs.5 der Abwassergebührensatzung der Gemeinde Selfkant

in der jeweils gültigen Fassung

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum **30.11. des laufenden Jahres** durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 30.11. des laufenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.